

Rechtsanwaltskanzlei Gubitz Eichhofstraße 14 24116 Kiel

Amtsgericht Kiel

Deliusstraße 22
24114 Kiel

Dr. Michael Gubitz

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Eichhofstraße 14
24116 Kiel

Tel: (0431) 5459770
Fax: (0431) 5459772

strafrecht@gubitz-kiel.de
www.gubitz-kiel.de

Bei Antwort bitte immer angeben:

G6378/08

Kiel, den 10. Juli 2009

In der Ermittlungssache
gegen [REDACTED]
43 Gs 881/09

wird hiermit gegen den Beschluss des Gerichts vom 2. April 2009, insoweit er dem Beschuldigten die Nutzung eines Notebooks in der JVA Neumünster versagt (Zf. 2),

Beschwerde

eingelegt.

Begründung:

I.

Auch wenn man dem Gericht in seiner Auffassung folgen würde, dass der Betrieb eines Computers wegen des Haftgrundes der Verdunklungsgefahr (oder auch aus anderen Gründen) generell gefährlich sei, ist doch eine Abwägung erforderlich, die im angefochtenen Beschluss unterblieben ist: Die Abwägung mit dem zur Begrenzung einer derartigen (abstrakten) Gefahr und die Abwägung mit dem Recht des Beschuldigten auf effektive Verteidigung auch in den Fällen eines anderen nicht mehr handhabbaren Aktenumfangs.

Es gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass hinsichtlich einer in der Untersuchungshaft anzuordnenden Freiheitsbeschränkung sämtliche Umstände des Einzelfalles gegeneinander abgewogen werden (vgl. *Meyer-Gößner*, StPO, 51. Aufl., Rn. 9 m. w. Nachw.). Gerade dem Er-

Bankverbindung:
Kontonummer 900 293 31
Sparkasse Kiel BLZ 210 501 70

fordernis einer ordnungsgemäßen Verteidigung kommt hier besonderes Gewicht zu (vgl. a.a.O. Rn. 29, ebenfalls m. w. Nachw.).

Es kann auch generell eine verfassungsrechtliche Gewährleistung, wie sie hinter dem Recht auf effektive Verteidigung steht, nicht allein nach Maßgabe bestehender und für generell zumutbar erachteter Kontrollmöglichkeiten Bestand haben (vgl. hierzu auch *Staechel*, StV 1999, S. 610 ff., 612). Vielmehr muss sich das Maß des insoweit hinnehmbaren Aufwandes und auch Restrisikos immer auch an der Bedeutung der zum Tragen zu bringenden Rechtsposition bemessen.

Insofern lassen sich Entscheidungen, mit denen Gerichte den Betrieb von Computern aus Gründen der Freizeitgestaltung oder Fortbildung nicht gestattet haben, auch nicht zur Stützung des angefochtenen Gerichtsbeschlusses heranziehen, der der vorliegend doch besonderen Fallkonstellation überhaupt nicht gerecht wird und in seinen Gründen eine Güterabwägung noch nicht einmal ansatzweise erkennen lässt.

II.

Das vorliegende Verfahren ist durch einen außergewöhnlichen Umfang der Ermittlungsakten gekennzeichnet. Es handelt sich hierbei um exorbitant viele Einzelfälle (nach einem Vermerk der Staatsanwaltschaft, Bl. 1208 d.A. *zurzeit* 786.858 „Geschädigte“[!]).

Diese Fälle werden zwar pauschal den Beschuldigten zur Last gelegt, sie bedürfen jedoch im Interesse einer effektiven Verteidigung naturgemäß gerade der Durcharbeitung im Detail. Diese Arbeit kann der Verteidiger alleine nicht leisten, da ihm – anders als möglicherweise seinem Mandanten – die beteiligten Firmen, der technische und geschäftliche Hintergrund usf. nicht vertraut sind. Weitere Ausführungen hierzu werden hier schon deshalb für entbehrlich gehalten, weil das Recht auf Weitergabe einer Aktenkopie durch den Verteidiger an den Beschuldigten zur Gewährleistung einer effektiven Verteidigung von niemandem bestritten wird. Vorliegend ist dies jedoch nicht anders möglich als in digitaler Form.

Es ist nämlich schon aus räumlichen bzw. organisatorischen Gründen nicht möglich, Herrn [REDACTED] den Zugang zu den Ermittlungsakten in ihrem vollen Umfang innerhalb der Anstalt zu ermöglichen. Zudem ist auch die Fülle des von den Ermittlungsbehörden zusammengetragenen und doch wohl auch fortlaufend vermehrten Materials ohne die Zuhilfenahme elektronischer Datenverarbeitung gar nicht zu bearbeiten.

In dieser Situation gebietet es das Recht des Beschuldigten auf eine effektive Verteidigung, dass ihm unter Zuhilfenahme entsprechender Sicherheitsvorkehrungen in der Anstalt ein PC zur Verfügung steht. So haben es auch die Oberlandesgerichte Koblenz (vgl. StV 1995, S. 86 f.: „... *erscheint bei Abwägung aller Umstände die Genehmigung der Benutzung deines Laptops durch den Angesch. geradezu geboten*“) und Hamm (vgl. NStZ 1997, S. 566 ff.) sowie das Landgericht Hamburg (620 Kls 5/04, Beschluss vom 1. September 2004) und in jüngerer Zeit auch das Land-

gericht Mannheim (bei *Paeffgen*, NStZ 09, 139) für jeweils vergleichbare Fallkonstellationen angeordnet.

III.

Zudem finden sich in der letztgenannten Entscheidung auch weitergehende Hinweise darauf, in welcher Weise sich die vom Betrieb eines PCs möglicherweise ausgehende Gefährdung zumindest auf ein dann hinnehmbares Maß reduzieren lässt. Mit einer entsprechenden Regelung für den vorliegenden Fall erklärt sich die Verteidigung einverstanden.

So mag also anstelle eines Notebooks auch ein Desktop-PC Verwendung finden, um eine Deaktivierung nicht zwingend benötigter Schnittstellen zu erleichtern. Diesen PC würde Herr [REDACTED] auch neu anschaffen und von geschultem Anstaltspersonal konfigurieren lassen. So wäre sichergestellt, dass lediglich die für die Zwecke der Verteidigung benötigten Programme installiert sind.

Auch weitere Einschränkungen hinsichtlich der Speicherung und Übermittlung von Daten mögen angeordnet werden, solange nur gewährleistet ist, dass für Herrn [REDACTED] während der Haftzeit die Ermittlungsakten in elektronischer Form verfügbar sind.

Rechtsanwalt